

## Vereinbarung

Zwischen

dem Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung)  
vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung,  
vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg,  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,  
*Dienststätte Ort, Straße Nr., PLZ Ort*

- nachfolgend Straßenbauverwaltung genannt -

und

(Eigentümer)

- nachfolgend Eigentümer genannt -

wird folgende Vereinbarung getroffen.

### Vorbemerkung

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt entlang der Straße XX zwischen *Ort* und *Ort* eine Allee anzulegen. Die Inanspruchnahme der nachgenannten Flurstücke für die Alleebaumpflanzung ist hierzu erforderlich. Allees können auch als Baumreihen (Landschaftselemente) bezeichnet werden und können daher im Sinne der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (EU) förderfähige Landschaftselemente darstellen. Die anzulegende Baumreihe soll aus folgender Art und Anzahl von Bäumen gebildet werden:

- ....
- ....
- ....

### § 1 Vereinbarungsgegenstand

Der Eigentümer des an der ... (Straße) in ... (Ort) gelegenen Grundstücks gestattet der Straßenbauverwaltung die Nutzung seines Grundeigentums und erteilt dieser unwiderruflich die Erlaubnis zur dauerhaften Inanspruchnahme folgender Teilflächen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Nutzungsart	Inanspruchnahme [m <sup>2</sup> ]

Eine genaue Darstellung der durch die Straßenbauverwaltung in Anspruch zu nehmenden Flächen ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

## § 2 Nutzungsumfang

- (1) Zum Zweck der Anlage und Unterhaltung der Baumreihe gestattet der Eigentümer der Straßenbauverwaltung insbesondere Anpflanzungen, Unterhaltungsleistungen bis hin zu Fällungen und zu Nachpflanzungen in Folge von Fällungen sowie Grünpflegeleistungen selbst vorzunehmen oder durch beauftragte dritte Fachfirmen vornehmen zu lassen. Im Falle der Vergabe der v. g. Leistungen an Fachfirmen verpflichtet sich die Straßenbauverwaltung, die Maßnahme dem Eigentümer gegenüber spätestens 1 Woche vor Ausführungsbeginn anzuzeigen.

Die Kosten für die vorbeschriebenen Leistungen trägt die Straßenbauverwaltung allein.

- (2) Hinsichtlich der aus der vorbeschriebenen Grundstücksnutzung gewonnenen Früchte (z. B. Holz der Straßenbäume) erklärt sich der Eigentümer damit einverstanden, dass die Verwertung und der Erlös der Straßenbauverwaltung zufallen.

## § 2a Dienstbarkeiten

- (1) Zur Sicherung der in § 2 beschriebenen Nutzungsrechte verpflichtet sich der Eigentümer, zu Lasten seines in Anspruch genommenen Grundstückes der Eintragung einer Grunddienstbarkeit und eines Nießbrauchs zu Gunsten der Straßenbauverwaltung zuzustimmen.
- (2) Der Eigentümer kann von der Straßenbauverwaltung nur dann die Löschung der Grunddienstbarkeit und des Nießbrauchs verlangen, wenn aufgrund der Veränderung der Verhältnisse die Grundstücksnutzung in der in § 2 Abs. 1 beschriebenen Art und Weise für die Landesstraßenbauverwaltung keinen Vorteil mehr bringt.
- (3) Die Kosten für die Bewilligung und Eintragung der Grunddienstbarkeit und des Nießbrauchs trägt die Straßenbauverwaltung.

## § 3 Entschädigung

- (1) Da sich wegen der Anlage der Baumreihe der Verkehrswert des in § 1 bezeichneten Grundstückes mindert und die Grundstücksnutzung durch Belastung gemäß § 2a Abs. 1 eingeschränkt wird, erhält der Eigentümer als Ausgleich von der Straßenbauverwaltung einmalig eine Entschädigung in Höhe von..... € (in Worten:.....).“

Mit der einmaligen Entschädigung sind alle Kosten und Lasten aus der Beeinträchtigung der Nutzung des Grundstücks abgegolten. Die Regelungen von § 3a sowie § 4 bleiben hiervon unberührt.

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche auf Kosten- oder Lastenersatz ist ausgeschlossen, sofern nicht im Einzelnen etwas anderes schriftlich in dieser Vereinbarung festgelegt ist.

- (2) Die Entschädigungszahlung wird spätestens 4 Wochen nach Vereinbarungsschluss fällig.

Die Überweisung des vorgenannten Betrages erfolgt auf das Konto:

Kontoinhaber: .....

Bank: .....

IBAN: .....

BIC: .....

Verwendungszweck: Entschädigung für Alleebaumpflanzung L XX

### § 3a Haftung

- (1) Nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) ist die Straßenbauverwaltung für die von ihr gepflanzten und unterhaltenen Straßenbäume verkehrssicherungspflichtig. Insoweit stellt die Straßenbauverwaltung den Eigentümer von der Haftung frei. Ansprüche aus einer vermeintlichen Verkehrssicherungspflichtverletzung sind daher an die Straßenbauverwaltung zu richten.
- (2) Ist der Anspruch wegen Verkehrssicherungspflichtverletzung nachweislich insbesondere auf einen Verstoß gegen Verpflichtungen aus § 4 Abs. 1 und 3 dieser Vereinbarung zurückzuführen, verpflichtet sich der Eigentümer schon jetzt gegenüber der Straßenbauverwaltung zum Schadensersatz. Die Schadensregulierung erfolgt dabei zwischen den Vereinbarungsparteien, im Innenverhältnis.
- (3) Für den Fall, dass ein Dritter unerlaubt die Straßenbäume beschädigt, tritt der Eigentümer bereits jetzt etwaige Schadensersatzansprüche an die Straßenbauverwaltung ab, die diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend machen wird.

Die Schadensersatzleistung steht der Straßenbauverwaltung allein zu.

### § 4 Sonstiges

- (1) Alleen sind nach dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) geschützte Teile von Natur und Landschaft. Gemäß § 17 BbgNatSchAG dürfen Alleen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Der Eigentümer verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was diesem gesetzlichen Gebot entgegensteht.

Für den Fall der Zuwiderhandlung trägt der Eigentümer alle hieraus entstanden Kosten. Dies betrifft auch den Fall, dass die Straßenbauverwaltung von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde mit einem Bußgeld belegt wird.

- (2) Sollte im Sinne des § 17 Abs. 2 BbgNatSchAG bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des Abs. 1 zu stellen sein, verpflichtet sich der Eigentümer alles Erforderliche für die Genehmigungserteilung zu tun und am Verwaltungsverfahren soweit erforderlich mitzuwirken.

Die aus der Durchführung des Verwaltungsverfahrens resultierenden Kosten trägt die Straßenbauverwaltung.

- (3) Wenn der Eigentümer Grünpflegeleistungen an den Straßenbäumen für erforderlich hält, obgleich sie in naturschutzfachlicher Hinsicht nicht erforderlich sind, hat er dies mit der Straßenbauverwaltung unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange einschließlich des Artenschutzes abzustimmen. Dienen diese Grünpflegemaßnahmen ausschließlich dem Zweck der Förderung der landwirtschaftlichen Nutzung, so hat der Eigentümer die Kosten für Ausführung dieser Leistungen durch ein von ihm zu beauftragtes zertifiziertes Fachunternehmen zu tragen, dass die ZTV-Baumpflege zu beachten hat. Im Übrigen trägt die Straßenbauverwaltung die Kosten für die fachgerechte dauerhafte Pflege und Unterhaltung von den Straßenbäumen.
- (4) Für den Fall einer Veräußerung oder Verpachtung der in § 1 genannten Flächen unterrichtet der Eigentümer den Erwerber oder Pächter vorab über die Grundstücksbelastungen (Grunddienstbarkeit und Nießbrauch).
- (5) Im Falle der Verpachtung hat der Eigentümer der Straßenbauverwaltung – und hier der örtlich zuständigen Straßenmeisterei – spätestens 14 Tage nach Abschluss des Pachtvertrages Name und Anschrift des Pächters zu übermitteln.

### § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung wird mit Unterzeichnung der Vereinbarungsparteien wirksam, es sei denn, dass die in § 1 bezeichneten Flächen verpachtet sind. Dann wird die Vereinbarung erst mit der Zustimmung des Pächters durch seine Unterzeichnung wirksam.
- (2) Nebenabreden zur Vereinbarung bestehen nicht. Sollten Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung notwendig sein, bedürfen sie der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollten sich in dieser Vereinbarung Lücken ergeben, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungsbestimmungen nicht berührt werden. Die Vereinbarungspartner haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird.

Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vereinbarungsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

.....  
Ort, Datum

Ort, .....  
Ort, Datum

.....  
Eigentümer

i. A.  
.....  
Straßenbauverwaltung

Zugestimmt:

.....

Ort, Datum

.....

Pächter

1. Ausfertigung